

## Zusammenfassung des UIG

Version 2021

### Jedermann/frau

Jede natürliche oder juristische Person hat ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Das Bundesministerium für Finanzen und (mittelbar) die OeKB sind informationspflichtige Stellen.

### Umweltinformationen

Umweltinformationen sind Informationen insbesondere über den Zustand von Umweltbestandteilen (etwa Luft, Wasser, Boden, natürlichen Lebensräumen) und deren Wechselwirkungen sowie von Faktoren (etwa Stoffen, Energie, Lärm, Strahlung, Emissionen, Ableitungen), einschließlich Informationen etwa über Artenvielfalt, genetisch veränderte Organismen oder natürliche Lebensräume.

### Mitteilung von Umweltinformation

#### *Form des Begehrens*

Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann in jeder Form erfolgen. Bei unklaren Begehren ist innerhalb maximal 2 Wochen eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen.

#### *Frist*

Dem Begehren ist innerhalb eines Monats zu entsprechen. Bei komplexen Anfragen kann die Frist innerhalb eines Monats begründet auf bis zu 2 Monate erstreckt werden.

#### *Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe*

Die Mitteilung von Umweltinformation darf unterbleiben, wenn das Begehren interne Mitteilungen betrifft, zu allgemein geblieben ist oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft. Weitere Ablehnungsgründe sind Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Landesverteidigung, Vertraulichkeit Personenbezogener Daten, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse <sup>1)</sup>, Rechte an geistigem Eigentum, die Vertraulichkeit von internen Beratungen. Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, eine Abwägung gegen öffentliches Interesse (Umweltschutz) hat zu erfolgen.

#### *Form der Mitteilung*

Die Mitteilung ist in der gewünschten Form, nach Möglichkeit elektronisch, zu übermitteln; bei Wahl einer anderen Form ist dies innerhalb eines Monats mitzuteilen.

#### *Kosten*

Schutzgebühren und Kostenersätze in angemessener Höhe können verlangt werden. Der Zugang zu

---

<sup>1</sup> Schutzwürdig sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, durch deren Veröffentlichung die Möglichkeit von Rückschlüssen besteht, aus denen ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann.

öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich.

### **Informationsaufbereitung und Veröffentlichung**

Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 5) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Durchführung des UIG zu treffen.

### **Auskunftspersonen und Listen**

Die informationspflichtigen Stellen haben Auskunftspersonen (Informationsstellen) zu benennen und Listen (Verzeichnisse) betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen zu führen.